



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stumpflacke lichthärtend (Artikelnummern siehe Anhang)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs

Versiegeln von Gipsstümpfen und Platzhalter

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Industriestr.3

DE-78234 Engen

www.yeti-dental.com

www.dentalwax.com

info@yeti-dental.com

Tel. +49 (0)7733-9410-0

Fax +49 (0)7733-9410-20

Kontaktstelle für techn. Informationen / Anwendungstechnik

Geräte +49 (0)7733-9410-14 technik@yeti-dental.com

Zahntechnik +49 (0)7733-9410-20 labor@yeti-dental.com

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 (0)7733-9410-0

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

H225	Flam.liq.2	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H315	Skin Irrit.2	verursacht Hautreizungen
H319	Eye Irrit.2	verursacht schwere Augenreizung
H335	STOT SE 3	kann die Atemwege reizen
H411	Aquatic Chronic 2	giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6



Achtung

P264	nach Gebrauch...gründlich waschen
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz u. Gesichtschutz tragen
P302 + P352	bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P321	Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P332 + P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

H319 verursacht schwere Augenreizung

P305 + P351 + P338 bei Kontakt mit den Augen: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

H335 kann die Atemwege reizen

P261	Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P304 + P340	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P312	Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P403 + P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt / Behälter ... zuführen



Gefahr

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

- P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- P233 Behälter dicht verschlossen halten.
- P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
- P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel / Lüftungsanlagen / Beleuchtung /... verwenden.
- P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
- P303 + P361 + P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofortausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P370 + P378 Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
- P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.



H411 giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung / gefährliche Inhaltsstoffe

Stoff	Cas-Nr./EINECS-Nr./EG-Nr.	Gehalt (%)	Kennzeichnung
2-Propensäure	1384855-91-7 / - / 800-838-4	10 – 30 %	H317 Skin Sens. 1a; H319 Eye Irrit. 2; H412 Aquatic Chronic
Hydroxyethylmethacrylat	868-77-9 / 212-782-2 / 607-124-00-X	1 – 5 %	H315 Skin Irrit. 2; H317 Skin Sens.1; H319 Eye Irrit.2
Aliphatisches Urethanacrylat in Pentaerythritol.Tri-/Tetracrylat		10 – 25 %	H302 Acute Tox. 4; H315 Skin Irrit. 2; H317 Skin Sens.1; H411 Aquatic Chronic



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

2-Hydroxy-2-methylpropiophenon	7043-98-5 / - / 231-272-0	0,5 – 3%	H302 Acute Tox. 4
2,2-Diethoxyacetophenon	6175-45-7 / - / 228-220-4	0,05 – 0,3 %	H319 Eye Irrit.2
Benzophenon	119-61-9 / 204-337-6	5 – 10 %	H373 STOT RE 2; H412 Aquatic Chronic
2,2-dimethoxy-1,2-diphenylethan-1-on	24650-42-8 / - / 246-386-6	0,05 – 0,5 %	H411 Aquatic Chronic
Methylmethacrylat	80-62-6 / 201-297-1 / 607-035-00-6	20 – 40 %	H225 Flam. Liq. 2; H315 Skin Irrit. 2; H317 Skin Sens. 1; H335 STOT SE 3

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife abwaschen, Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Min. mit reichlich Wasser, bei geöffnetem Lidspalt, spülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftig Mund ausspülen. Umgehend Arzt kontaktieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen

Koordinationsstörungen, verminderte Schmerzempfindlichkeit

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Bewusstlosigkeit sofort Notarzt alarmieren

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Schaum (alkoholbeständig), Kohlensäure, Pulver, Sprühnebel.

Ungeeignet: Wasservollstrahl



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Dämpfe des Produkts sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus Entzündung über größere Entfernung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluft unabhängigem Atemschutzgerät.
Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.
Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten!
Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.
Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten von Sicherheitsabstand vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Zündquellen entfernen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.
Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen/fernhalten. Undichte Behälter aussondern. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.
Bei Einwirkung von Dämpfen, Staub, Aerosol, Absauganlage benutzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und größeren Mengen verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken damit ein Eindringen verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige, organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen
Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unverbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln (Behandlung wie Kunststoff-Abfall)

Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Mindeststandards gemäß TRGS500 einhalten. Hierzu gehören allgemeine

Hygienemaßnahmen wie:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung/Schutzausrüstung vor dem Betreten in Bereichen in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produkts Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 20°C lagern. Kühl, trocken, vor Licht und Sonneneinstrahlung schützen.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten.

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe die mit Wasser entzündliche Gase bilden
- Organische Peroxide

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Ort mit lösungsmittelbeständigem Boden oder auf einer Auffangwanne lagern, so dass bei Auslaufen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird.

Stets in Behälter aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen

Lagerklasse: 3 (entzündbare, flüssige Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendung im zahntechnischen Bereich zur Versiegelung und als Platzhalter



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

8. Begrenzung u. Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

PNCE und DNCL-Werte wie sie im Rahmen eines eventuellen anzufertigenden Stoffsicherheitsberichtes angefertigt werden müssten, liegen nicht vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Methylmethacrylat CAS 80-62-6

Luftgrenzwert (MAK) 2000 210mg/m³ 50ml/m³

Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor =1=Y

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung der MAK und des BAT nicht befürchtet werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge, arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden

- Gasfilter A1 (braun) bis 1000 mL/m³ (ppm)
- Gasfilter A1 (braun) bis 5000 mL/m³ (ppm)
- Gasfilter A1 (braun) bis 10.000 mL/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel² (BGR) 190 beachten.

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.

Bei Vollkontakt

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke: 0,7mm

Durchdringung: >480 Min.

Bei Spritzkontakt

Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Schichtstärke: 0,4mm

Durchdringung: >120 Min.

Augenschutz

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig / sirupartig
Farbe: verschieden je nach Einfärbung
Geruch: nach Acrylaten / Methacrylaten

Sicherheitsrelevante Daten

<u>Paramter</u>	<u>Wert</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkung</u>
Dampfdruck (20°C)	2470 hPa		berechnet
Entzündbarkeit (fest/gasför.)			n. b.
Flammpunkt (°C)	22°C	ISO 1523	nach Inhaltsstoffen geschätzt
Geruchsschwelle			n. b.
Löslichkeit im Wasser (20°C)			nicht mischbar
Untere Explosionsgrenze	1,5 Vol%		Literaturwert
Obere Explosionsgrenze	13 Vol%		Literaturwert
Oxidierende Eigenschaften			n. z.
ph Wert (20°C)		DIN 19268	n. z.
Dampfdichte (20°C)			n. b.(Luft=1)
Relative Dichte (24°C)			n. b.
Siedebeginn/bereich (°C)	55°C		697 hPa
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)			n. b.
Selbstzersetzungstemperatur			n. z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n. b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol			n. b.
Viskosität, Auslaufzeit (20°C)	20s	DIN 53211/4	ISO-Becher 6mm
Viskosität, dynamisch. (mPas/20°C)			n. b.
Zersetzungstemperatur (°C)			n. b.
Zündtemperatur	315°C	DIN 51794	berechnet
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Jedoch ist die Bildung Von explosionsfähigem Dampf/Luftgemische möglich. Berst Gefahr bei Überhitzung.		

n.b. = nicht bestimmt n.z. = nichtzutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Weitere Daten wurden nicht ermittelt



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Starkes Erhitzen dringend vermeiden. Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr. Vor Wärme, Sonneneinstrahlung und Lichteinwirkung schützen – Gefahr von vorzeitiger Polymerisation.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Entwicklung von leicht entzündbaren Gasen und Dämpfen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen ab 9°C begünstigen den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung von explosionsfähiger Atmosphären.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kst. und Gummi werden angegriffen. Produkt polymerisiert bei Kontakt mit Radikalbildnern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

10.7 Bei Überlagerung/Lagertemperatur kann bei geringer Wärmeentwicklung Produkt polymerisieren.

11. Toxikologische Angaben

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig

Akute Toxizität

Reizwirkung

Am Auge

Reizwirkung

Sensibilisierung

Bei Exposition ist eine Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Bei **sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung** verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung

Bei Exposition ist eine Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Weitere Hinweise

Unkontrolliertes Einatmen konzentrierter Dämpfe kann zu narkoseähnlichen Zuständen und zu Kopfschmerzen, Schwindel etc. führen. Allergische Reaktionen auf Methacrylate sind möglich. Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsmäßiger Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aliphatischer Alkohol (C13-15), ethoxyliert

Fischtoxizität: Brachydanio rerio/LC50 (96h), 1-10 mg/L - fischtoxisch

Aquatische Invertebraten: Daphnia magna/EC50 (48h), 0,1-1 mg/L

Wasserpflanzen: Scenedesmus subspicatus/EC50 (72h), 0,1-1mg/L

12.2 Persistenz und Abbauarbeit

Nicht bestimmt – aber zu 80% abbaubar



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n.b.

12.4 Mobilität im Boden

n.b.

12.5 Ergebnis der PBT-und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Material nicht in unausgehärtetem Zustand ins Erdreich, Gewässer, Kanalisation gelangen lassen. Produkt ist wassergefährdend (WGK 2- Selbsteinstufung)

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

16 03 05 (organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)

Verpackung-verunreinigte Verpackungen

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Gebinde mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

16 03 05 Verpackungen die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte oder gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse: 3

UN-Nummer: 1247

Klassifizierungscode: F1

Bezeichnung des Gutes: lichthärtender Stumpflack

Gefahrauslöser: Methylmethacrylat

Verpackung

Verpackungsgruppe: 2

Gefahrzettel: 2.1

Begrenzte Menge:

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code:

UN-Nummer: 1247

EmS: F-E, S-D

Marine Pollutant:

Bezeichnung des Gutes: lichthärtender Stumpflack

Gefahrauslöser: Methylmethacrylat

Verpackung

Verpackungsgruppe: 2

Gefahrzettel: 2.1

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse: 3

UN-Nummer: 1247

Bezeichnung des Gutes: lichthärtender Stumpflack

Gefahrauslöser: Methylmethacrylat

Verpackung

Verpackungsgruppe: 2

Gefahrzettel: 2.1



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

GHS-Kennzeichnung nach 1272/2008 (GHS/CLP)

Einstufung des Gemischs

nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

- Skin Irrit. 2 **H315** verursacht Hautreizungen
- Eye Irrit. 2 **H319** verursacht schwere Augenreizung
- STOT SE 3 **H335** kann die Atemwege reizen
- Flam liq. 2 **H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
- Aquatic Chronic 2 **H411** giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

H315 verursacht Hautreizungen.

- P264 nach Gebrauch ... gründlich waschen.
- P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P302 + P352 bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P321 Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
- P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen
- P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

H319 verursacht schwere Augenreizung

- P305 + P351 + P338 bei Kontakt mit den Augen: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337 + P313 bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

H335 kann die Atemwege reizen

- P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P304 + P340 Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- P312 Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- P403 + P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- P405 Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 Inhalt / Behälter ... zuführen



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

- P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P233 Behälter dicht verschlossen halten.
P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel / Lüftungsanlagen / Beleuchtung / ... verwenden.
P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
P303 + P361 + P353 Bei Kontakt mit der Haut (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P370 + P378 Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

H411 giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse

Klasse 2 (Selbsteinstufung)

16. Sonstige Angaben Mitgeltende EG-Richtlinien

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/8/EG
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/121/EG
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Nur für Anwendungen im zahntechnischen Bereich

H-Sätze auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird:

- H 315 verursacht Hautreizungen
H 319 verursacht schwere Augenreizung
H 335 kann die Atemwege reizen
H 225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H 411 giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

Sonstige Hinweise

Quellen: 1 <http://www.baua.de>

2 <http://www.arbeitssicherheit.de>

Einige der hier angegebenen Informationen und daraus resultierenden Schlussfolgerungen stammen aus Quellen, die nicht aus direkten Testdaten des Produktes selbst ermittelt wurden. Die Inhalte und Formate dieses Sicherheitsdatenblattes stimmen mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 überein.

Einschränkungen der Garantie

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblattes stammen aus Quellen, die wir für erlässlich halten. Dennoch werden diese Informationen ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantie betreffs Ihrer Richtigkeit angegeben.

Die Bedingungen oder Methoden der Behandlung, Lagerung, des Gebrauchs oder Entsorgung dieses Produktes stehen außerhalb unserer Kontrolle, und können außerhalb unseres Wissens stehen.

Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir ausdrücklich keine Verantwortung für Verlust, Beschädigung des Produktes, oder sonstiger Kosten, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch, der Lagerung oder der Entsorgung des Produktes stehen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde speziell und ausdrücklich nur für dieses Produkt erstellt und soll ausdrücklich nur dafür verwendet werden.

Wird dieses Produkt als Komponente eines anderen Produktes verwendet, sind diese Informationen nicht anwendbar.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr.1907/2006

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG

REACH Verordnung (EG) 1907/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.474/2014

CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.605/2014

Internet

¹<http://www.baua.de>

²<http://publikationen.dguv.de>

³<http://gestis.itrust.de>

⁴<http://logkow.cristi.nrc.ca>

⁵<http://www.gischem.de>

⁶<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: lichthärtende Stumpflacke gültig ab: 04.12.2014 Version: 7.0

Überarbeitet am: 07.11.2019 ersetzt Version: 6

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie EG-Gesetzgebung. Die angegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unsere Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen int. Beförderung gefährlicher Güter der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG/EN	Europäische Gemeinschaft / Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm of International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC/LD	Lethal Concentration / Lethal Doses
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention-Verhütung der Meeresverschmutzung d.Schiffe
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Stoffe
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

Anhang:

Artikel: 520-1000, 520-2000, 520-3000